

SATZUNG

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „*FALKE*“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer VR 21074 einzutragen und hat seinen Sitz in Wahnwegen/Pfalz.

§2

Zweck de Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Pflege und Ausübung des Schießens Auf Sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere Der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Sportbundes, deren Satzungen er anerkennt.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- c) passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die entgeltige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich um den Verein ganz besonders Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsführung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Monatsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§8 Leitung und Verwaltung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Schießleiter und den max. 7 Beisitzern.

Referenten können nach Bedarf durch die Vorstandschaft benannt werden.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 1 Jahr gewählt.

Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder desgleichen, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende des Vereins aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandspauschale bis zu 720,-€ jährlich erhalten zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

§11

Die Hauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Zeitungsanzeige oder auch durch E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- I. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - 1.) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - 2.) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - 3.) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - 4.) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - 5.) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - 6.) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - 7.) Satzungsänderungen
 - 8.) Verschiedenes
- II. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- III. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden .
- IV. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung.

§13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1.) Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2.) Ausschluss eines Mitgliedes

3.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

Wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§14

Der Verein darf keinen Zugewinn erstreben, die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§15

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Wahnwegen über, die es ausschließlich und unmittelbar nur für schießsportliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verwenden darf.

§16

Der Verein verfolgt keine rassistischen, politischen und religiösen Ziele.

§17

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§18

Zum ersten Vorstand des eingetragenen Vereins wird bestellt:

1. Vorsitzender: Marco Molter, Maschinenbautechniker
66909 Hüffler, Mauerstraße
2. Vorsitzender: Lutz Stötzer, Dipl. - Ingenieur
66909 Wahnwegen, Heidestraße

Marco Molter
1.Vorsitzender
Schützenverein „Falke“ Wahnwegen e.V.

Wahnwegen, den 12.03.2016